

INFORMATIONSKREIS AUFNAHME MEDIEN

Informationskreis AufnahmeMedien • Erna-Scheffler-Str. 1a • 51103 Köln

Stellungnahme des Informationskreises AufnahmeMedien (IM)

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)

vom 24. Februar 2017

Der Informationskreis AufnahmeMedien (IM) vertritt seit 1985 die Interessen der Hersteller und Importeure von analogen und/oder digitalen Speichermedien, in dem neben namhaften internationalen Anbietern wie z.B. Panasonic, Sony, Verbatim auch eine Reihe erfolgreicher deutscher mittelständischer Unternehmen vertreten sind, und ist seit Einführung von pauschalen Urhebervergütungen für Bild- und Tonträger im Jahre 1985 eigenständiger Gesamtvertragspartner gegenüber der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) in München. Der IM tritt stets für eine Modernisierung des Urheberrechts ein und war auch maßgeblich an der Urheberrechtsnovelle 2008 beteiligt.

Der IM begrüßt grundsätzlich die Bemühungen des Gesetzgebers zur Modernisierung und Anpassung des Urheberrechts an die digitale Wirklichkeit. Hierfür schlägt der aktuelle Entwurf weitere gesetzliche Schrankenregelungen vor, die die bisherigen Schrankenregelungen deutlich erweitern. Grundsätzlich mögen die neu angedachten Schrankenregelungen den Anforderungen nach Modernisierung gerecht werden, sodass der IM hier grundsätzlich keine Bedenken hat. Gleichzeitig jedoch werden unzureichende Regelungen für die Vergütungspflicht eingeführt, die nach Ansicht des IM widersprüchlich, vor allem aber in der derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig sind. Im Einzelnen:

Unbestritten seit Einführung der Urheberabgabe nach § 54 UrhG ist, dass der eigentliche Nutzer (Verbraucher) der Vergütungsschuldner sein soll. Der Hersteller soll ausschließlich aus praktischen Gesichtspunkten zur Vergütung herangezogen werden. So führte der Gesetzgeber bei der Einführung des Gesetzes 1965 (BT-Drs. IV/270) aus: "Ein Verbot der privaten Vervielfältigung kann in der Praxis nicht durchgesetzt werden. Eine wirksame Überprüfung könnte nur dann durchgeführt werden, wenn den Kontrolleuren der privaten Verwertungsgesellschaften gestattet werden würde, die Wohnung jedes einzelnen Staatsbürgers daraufhin zu überprüfen, ob er ein Magnettongerät besitzt, mit diesem urheberrechtlich geschützte Werke aufnimmt und hierfür eine Genehmigung des Urhebers bzw. der Verwertungsgesellschaft nachweisen kann. Eine solche Kontrolle würde jedoch dem in Artikel 13 des Grundgesetzes ausgesprochenen Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung widersprechen".

So heißt es auch in BT-Drs. 11/4929 eindeutig: "Wenn im Gesetz nicht der Verbraucher, sondern der Hersteller und Importeur als Schuldner angesehen wird, hat dies allein praktische Gründe" und auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 07.07.1971 (1 BvR 775/66) festgehalten, dass der Hersteller nur deshalb in den Ausgleich dieses mehrseitigen Interessenkonflikts einzubeziehen ist, "um die Durchsetzung des als berechtigt anerkannten Vergütungsanspruchs des Urhebers in praktikabler Form sicherzustellen". Die verfassungsmäßige Möglichkeit der Einbeziehung der Hersteller von Speichermedien in die Vergütungspflicht lag somit einzig nur darin begründet, dass man den Verbraucher nicht in seiner Privatsphäre verfolgen und die Vergütung vom eigentlichen Nutzer so nicht erlangen konnte.

Dies ist zu unterscheiden von den aktuell angedachten Vergütungsregeln. Auch wenn augenscheinlich eigentlich die Einrichtungen (Bibliotheken etc.) Vergütungsschuldner sein sollen (§ 60h Abs. 5 S. 1 UrhG-E): "Ist der Nutzer im Rahmen einer Einrichtung tätig, so ist nur sie die Vergütungsschuldnerin", schließt Satz 2 eine direkte Inanspruchnahme des Vergütungsschuldners aus, indem danach die Vergütung nach §§ 54 bis 54 c UrhG vorrangig ist. Damit wird die Vergütungspflicht des § 54 UrhG in unzulässiger Weise auch auf die Fälle übertragen, in denen ein Vergütungsschuldner eindeutig und ohne Probleme zu ermitteln ist. Der Vergütungsschuldner ist leicht zu ermitteln und zur Vergütung heranzuziehen, insbesondere da der Entwurf in § 60h UrhG-E bereits konsequent feststellt, dass für den Fall, dass der einzelne Nutzer im Rahmen einer Einrichtung tätig ist, nur diese vergütungspflichtig ist. Dies ist folgerichtig. Die Einrichtung kann selbst am besten feststellen, in welchem Maße urheberrechtlich relevante Nutzungen in Ihrem Rahmen stattfinden. Die Inanspruchnahme der Hersteller von Speichermedien bedarf es in diesem Fall nicht, sodass es auch keine verfassungsmäße Rechtfertigung gibt.

Das Bundesverfassungsgericht (a.a.O) hat damals ebenfalls eindeutig festgehalten, dass die 1965 eingeführte Urheberabgabe für Hersteller auch nur deshalb nicht die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG einschränkt, weil nicht Gemeinwohlbelange damit durchgesetzt werden sollten. Genau dies soll mit vorliegendem Entwurf aber nunmehr getan werden. Die ausführlichen Begründungen zu den einzelnen neuen Schrankenregelungen zeigen deutlich auf, dass es hier Gedanken der freien Wissenschaft und andere Gemeinwohlbelange im Vordergrund stehen, für die die Hersteller von Speichermedien nunmehr auch aufkommen sollen. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig.

Darüber hinaus würde eine solche erweiterte Abgabe die Hersteller unverhältnismäßig belasten und den ohnehin kaum verkraftbaren Wettbewerb, der durch die überhöhten Forderungen und das mangelhafte Inkasso der Verwertungsgesellschaften reichlich verzerrt ist, noch weiter verzerren und zu massiven weiteren Umsatzeinbußen führen. Bereits aktuell haben schon die derzeit hohen Forderungen bei Speichermedien bei Firmen zu Umsatzeinbußen von bis zu 30% geführt, die ihre Kunden ins Ausland verloren haben. Der Auslandsmarkt wächst zunehmend. Bereits jetzt kommen nach konservativen Auswertungen beispielsweise mehr als 25% der USB-Sticks und Speicherkarten über Plattformen wie eBay und Amazon direkt aus dem Ausland – ohne jegliche Urheberabgabe. Die

inländischen Firmen können bereits jetzt dem Preisdruck kaum mehr standhalten. Sollte wie angedacht, die Urheberabgabe nunmehr nicht nur die Privatkopie und andere einzelne Kopien für den eigenen Gebrauch, sondern obendrein auch Nutzungen von Bildungseinrichtungen, Bibliotheken, Archiven etc. einbeziehen, müsste dies zwangsläufig zu einer weiteren Erhöhung der Abgabe führen. Dies wäre für die Hersteller/Importeure nicht mehr zu tragen und wäre somit auch unverhältnismäßig und führt ebenfalls zur Verfassungswidrigkeit.

Der IM fordert eine Klarstellung, dass die Speichermedienhersteller ausschließlich für die Vervielfältigungen gemäß § 53 UrhG eine Urheberabgabe leisten müssen. Nur für diesen Fall gibt es eine verfassungsmäßige Rechtfertigung für den Eingriff.

Daneben weist der IM auch auf praktische Schwierigkeiten hin, wenn die Vergütung auf die angedachten Fälle ausgeweitet werden soll. Bereits aktuell bestehen massive Schwierigkeiten in der Erstellung und Auswertung von Nutzungsstudien im Bereich der Privatkopie (§ 54a Abs.1 UrhG, § 93 VGG). Die beauftragten Institute greifen hierbei auf bestehende Verbraucherpanels zurück, die für die Nutzungsstudien befragt werden. Derartige Panels bestehen aber nicht in den jetzt angedachten Fällen. Den eigentlichen Vergütungsschuldnern, wie z.B. den Bildungseinrichtungen, ist es dagegen ein Einfaches, ihre Mitarbeiter hinsichtlich der Nutzung zu befragen.

24. Februar 2017